



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Hamburg

(letzte Aktualisierung: 10.09.2020)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	7
3. Finanzierungsmöglichkeiten	12
4. Beratung und Zuständigkeiten	21
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	23
6. Direkter Einstieg	26
7. Früh- und kindheitspädagogische Studiengänge	30

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Hauptschulabschluss oder Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Hamburg führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur „Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin“ und zum „Staatlich geprüften Sozialpädagogische Assistenten“.

Für Personen mit höheren schulischen Qualifikationen und - auch fachfremden - Berufsabschlüssen und pädagogischen Erfahrungen gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe Kapitel 2).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Hamburg über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter können ebenfalls Förderungen ermöglicht werden. Detaillierte Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildungen finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ unterstützt Sie gern persönlich zu jedem Zeitpunkt und bei allen Fragen auf Ihrem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Unsere Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in Kapitel 4.

1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten findet an Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz statt und ist in Hamburg in zwei unterschiedlichen Formen möglich:

- 2 Jahre (für Personen mit Mittlerem Bildungsabschluss) bzw. 2,5 Jahre (für Personen mit Hauptschulabschluss) vollzeitschulisch (unvergütet)
- 2,5 Jahre teilzeitschulisch (Vergütung durch Anrechnung auf den Personalschlüssel möglich)

Die vollzeitschulische Ausbildungsform findet an Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz statt und dauert - je nach Vorbildung - vollzeitschulisch zwei oder zweieinhalb Jahre.

Für weiterführende Informationen zur teilzeitschulischen Ausbildungsform empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zur BS 30 - Fröbelseminar - Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik: <https://www.bs30.de/fuer-bewerberinnen-und-bewerber/sozial-paedagogische-assistenz>

Sozialpädagogische Assistentinnen und Sozialpädagogische Assistenten unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen.

Die Ausbildung kann über Schüler-BAföG und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden.

Hinweis: Die Voraussetzungen für den Einsatz als Erstkraft in Hamburg liegen mit dem Abschluss der Kinderpflege oder der Sozialpädagogischen Assistenz



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

vor, wenn die Person sich in mindestens fünfjähriger Praxis in einer Kindertageseinrichtung bewährt hat, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt wird und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen hat.

Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9170>

1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Hamburg an **Fachschulen für Sozialpädagogik** statt. Sie baut auf der dem Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistenz auf. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9162>

Hinweis: Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, kann die Ausbildung an zwei Fachschulen Hamburgs auch per Bildungsgutschein über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden (siehe Kapitel 3)

Verkürzungsmöglichkeiten

Eine verkürzte Ausbildungsdauer der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (Einstieg in das dritte Schulhalbjahr der vollzeitschulischen oder berufsbegleitenden Ausbildung) ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- mit einer Ausbildung als „anerkannte Sozialpädagogische Assistentin und „anerkannter Sozialpädagogischer Assistent“, **wenn** bei Eintritt in diese Ausbildung über einen mittleren Schulabschluss oder über einen gleichwertigen Bildungsabschluss verfügt wurde und während der Ausbildung in dem Fach Sprache und Kommunikation nach den Bildungsstandards entsprechend Nummer IV der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 5. Juni 1998 unterrichtet wurde (die zuständige Behörde kann Ausbildungen als gleichwertig anerkennen)

- **oder** mit Allgemeiner oder Fachgebundener Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium der Fachrichtung „Pädagogik und Psychologie“ oder einer Berufsoberschule der Fachrichtung „Gesundheit und Soziales“
- **oder** mit Fachhochschulreife in einer Fachoberschule für Sozialpädagogik

Die Rechtsgrundlage für die Verkürzung in Hamburg ist der **§ 2 (4)** der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege“ (APO-FSH):

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozP%C3%A4dFSchulAPOHArahmen&st=lr>

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform (ggf. förderfähig über Schüler-BAföG, Aufstiegs-BAföG – AFBG oder die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter) dauert drei Jahre. Außer bei über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter geförderten Umschulungen findet unseren Informationen nach kein Berufspraktikum zum Ende der Ausbildung statt. Die praktischen Ausbildungszeiten werden über die drei Jahre Ausbildung verteilt absolviert. Praktika werden in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen oder in einer Schule und in mindestens zwei unterschiedlichen sozialpädagogischen Arbeitsbereichen durchgeführt.

1.2.2 Berufsbegleitende Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (BWB)

Im Bundesland Hamburg gibt es die „Berufsbegleitende Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher“ (BWB). Die Ausbildung dauert drei Jahre. Parallel zum Fachschulbesuch müssen die Fachschülerinnen und Fachschüler ein Arbeitsverhältnis mit mindestens 15 Wochenarbeitsstunden in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld vorweisen. Der Arbeitgeber muss eine Einverständniserklärung zur Teilnahme am Lehrgang geben. Die Teilnehmenden sind häufig zwischen 20 und 25 Wochenstunden in der Praxis tätig, um eine höhere Vergütung zu generieren.

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen kann möglicherweise ein Anspruch auf Leistungen durch das Aufstiegs-BAföG (AFBG) bestehen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

1.3 Ausbildungen für Menschen mit Migrationshintergrund

In Hamburg gibt es spezielle Ausbildungsgänge für Menschen mit Migrationshintergrund.

1.3.1 Ausbildungsgang „Sozialpädagogische Assistenz für Migranten (SPA)“

Dieser Ausbildungsgang richtet sich an Frauen und Männer, die durch einen Bildungsgutschein des Jobcenters gefördert werden oder eine Umschulung genehmigt bekommen haben. Weiterführende Informationen zum Ausbildungsgang „Sozialpädagogische Assistenz für Migranten (SPA)“ finden Sie hier:

<http://www.fsp2-hamburg.de/>

1.3.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für Einwanderinnen (Efe)

Die Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik Altona (FSP2) bietet Frauen und Männern mit Migrationsgeschichte unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, in 3 Jahren den Beruf der „Staatlich anerkannten Erzieherin“ und des „Staatlich anerkannten Erziehers“ zu erlernen. Teilnehmen können ausschließlich Menschen mit Migrationsgeschichte, die keinen Abschluss an einer deutschen Regelschule, einer deutschen Abendschule oder ähnlichem besitzen. Sie müssen mindestens 20 Jahre alt sein, mindestens seit drei Jahren in Deutschland leben und einen gesicherten Aufenthaltsstatus besitzen. Zudem müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Sprachprüfung B2 (Zertifikat) oder höher nachgewiesen werden.

Während der Ausbildung existiert grundsätzlich die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), sofern die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind. Zur weiteren Beratung empfehlen wir eine direkte Kontaktaufnahme zur „Staatlichen Fachschule für Sozialpädagogik Altona“ (FSP 2):

<http://www.fsp2-hamburg.de/willkommen/ausbildungen/efe/>

Zusammenfassende Informationen und Kontaktdaten einer kostenfreien Weiterbildungsberatung per Telefon sind über das Hamburger Kursportal WISY abrufbar:

<https://hamburg.kursportal.info/k4664?q=erzieher&qtrigger=h>



2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um verbindlich zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz oder Fachschulen für Sozialpädagogik in Hamburg erfüllen und welche Bewerbungsfristen es gibt, sollten Sie sich direkt an diese wenden. Die Schulen sind beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Altersgrenzen zur Aufnahme der genannten Ausbildungen gibt es nicht. Kontaktdaten zur verbindlichen Beratung hinsichtlich der Aufnahmevoraussetzungen finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Zudem können sich grundsätzlich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz findet an **Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz** statt.



2.1.1 Zulassung: Zweijährige Vollzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Als Voraussetzung für die zweijährige vollzeitschulische Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz wird gefordert:

- der Nachweis des mittleren Schulabschlusses oder der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung
- **und** der Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer von der Schule genehmigten Praxisausbildungsstätte. Den Platz für die praktische Ausbildung kann die Schule im begründeten Einzelfall zuweisen
- **und** die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, kann diese Ausbildungsform ggf. über Schüler-BAföG gefördert werden.

2.1.2 Zulassung: Zweieinhalbjährige Vollzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Als Voraussetzung für die zweieinhalbjährige vollzeitschulische Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz wird gefordert:

- der Nachweis des erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung
- **oder** die erfolgreiche Teilnahme an einer sozialpädagogischen Qualifizierung im Umfang von mindestens 480 Unterrichtsstunden und drei Jahre Tätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich nachweisen **und** der Nachweis von Kompetenzen, die dem erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss entsprechen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (schriftliche Prüfung von jeweils 45 Minuten)
- **und** der Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer von der Schule genehmigten Praxisausbildungsstätte
- **und** die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, kann diese Ausbildungsform ggf. über Schüler-BAföG gefördert werden.

2.1.3 Zweieinhalbjährige Teilzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Als Voraussetzung für die zweieinhalbjährige teilzeitschulische Ausbildung wird gefordert:

- der Nachweis des Mittleren Schulabschlusses oder der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung
- **und** die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- **und** eine Tätigkeit in einer geeigneten Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Umfang von mindestens durchschnittlich neun Wochenstunden
- **oder** eine Tätigkeit als anerkannte Tagespflegeperson seit mindestens zwei Jahren mit nicht weniger als drei Kindern in einem öffentlich finanzierten Betreuungsverhältnis mit mindestens durchschnittlich 20 Wochenstunden in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an der 180 Unterrichtsstunden umfassenden Langzeitqualifizierung

Die Zulassungsbedingungen sind in der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SPA)“ des Landes Hamburg geregelt (§§ 2 und 3):

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-SPABerFSchulAPOHA2007rahmen&st=lr>

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Aufnahmevoraussetzungen der Fachschulen für Sozialpädagogik in Hamburg finden Sie in § 3 der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege“ (APO-FSH):

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozP%C3%A4dFSchulAPOHArahmen&st=lr>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher an **Fachschulen für Sozialpädagogik** wird in Hamburg zugelassen, wer:

- eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder besser abgeschlossen hat
- **oder** den Mittleren Schulabschluss hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat
- **oder** den Mittleren Schulabschluss hat und drei Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war
- **oder** die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erworben hat und in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein viermonatiges Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich vier Monate berufstätig war

In begründeten Fällen kann von der zuständigen Behörde auch zugelassen werden, wer den Mittleren Schulabschluss hat und vier Jahre berufstätig war.

Eine Person, die nicht eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder besser abgeschlossen hat oder den Mittleren Schulabschluss hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat kann gleichwohl zur Ausbildung zugelassen werden, wenn er oder sie

- den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erworben hat
- **und** eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im sozialpädagogischen Bereich abgeschlossen hat
- **und** mindestens fünf Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war
- **und** den Nachweis erbringt, dass sie oder er durch persönliche Härten am Erreichen des mittleren Schulabschlusses gehindert wurde



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- **und** in einer schriftlichen Prüfung von jeweils 60 Minuten nachweist, dass sie oder er die dem mittleren Schulabschluss entsprechenden Kompetenzen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch hat

Berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Zur Ausbildung in der berufsbegleitenden Form zur Erzieherin und zum Erzieher wird zugelassen, wer:

- die oben genannten Voraussetzungen erfüllt
- **und** in einem sozialpädagogischen oder einem heilpädagogischen Arbeitsverhältnis im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden Arbeitszeit in folgenden Bereichen steht:
 - in einer anerkannten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, einem Träger der Sozialhilfe, einem Rehabilitationsträger,
 - in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
 - in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie,
 - bei einem Schulträger
- **oder** als anerkannte Tagespflegeperson seit mindestens zwei Jahren mit nicht weniger als drei Kindern in einem öffentlich finanzierten Betreuungsverhältnis mit mindestens durchschnittlich 20 Wochenstunden tätig ist und die erfolgreiche Teilnahme am Hamburger Qualifizierungsprogramm im Umfang von mindestens 180 Unterrichtsstunden (Zertifikat) für Tagespflegepersonen nachweisen kann

Hinweis: Die Fachschulordnung Hamburgs trifft keine Aussagen in Hinsicht auf das notwendige Sprachniveau für Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch. Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Für Fachschülerinnen und Fachschüler ist es grundsätzlich zu Beginn der Ausbildung hilfreich, über ein Sprachniveau zu verfügen, das mindestens dem Zertifikat B2 - besser noch dem Zertifikat C1 - entspricht, um die hohen sprachlichen Anforderungen an der Fachschule zu bewältigen.

2.3 Schulische Voraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) ist in Hamburg schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialassistentin und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden. Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet das Schulinformationszentrum (SIZ). Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Ansprechpersonen und weiterführende Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse:

<https://www.hamburg.de/bsb/bewertung-auslaendischer-schulzeugnisse/>

Mittleren Schulabschluss anerkennen lassen oder nachholen

Als berufstätige Person mit vor 1998 erworbenem Abschluss kann man sich unter Umständen den MSA nachträglich anerkennen lassen. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.hamburg.de/dmy/service-siz/2900536/anerkennung-der-gleichwertigkeit-um/>

In Hamburg ist es möglich den MSA auf dem Zweiten Bildungsweg über eine Externenprüfung nachzuholen. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11328991/>

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse (ggf. förderfähig über BAföG, siehe Kapitel 3.3). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Bestimmten Menschen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Anbieter von Vorbereitungskursen:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/index.jsp>

3. Finanzierungsmöglichkeiten

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Die Vergütung und eventuelle Förderungen müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Eine Übersicht über finanzielle Fördermöglichkeiten - speziell für Familien - bietet das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums:
<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf>

3.1 Schulgeld

An öffentlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. Von Schulen in freier Trägerschaft kann in Hamburg - in unterschiedlicher Höhe - Schulgeld erhoben werden.

Hinweis: eventuelle Schulgeldzahlungen können steuerlich geltend gemacht werden, siehe **S.48** der „Broschüre A-Z“ (Ausgabe 2019):
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-26-steuern-von-a-z.pdf?__blob=publicationFile&v=5

3.2 Vergütung

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, kommt häufig nur eine Ausbildungsform in Frage, bei der ein Einkommen erzielt werden kann.

3.2.1 Vergütung während der berufsbegleitenden Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in der berufsbegleitenden Ausbildungsform zur Sozialpädagogischen Assistenz können von ihrem Anstellungsträger in den 2,5 Jahren der Ausbildung zu unterschiedlichen Anteilen als „Zweitkraft“ auf den Personalschlüssel angerechnet werden:

- 1. Ausbildungsjahr 30 % (als Zweitkraft)
- 2. Ausbildungsjahr 90 % (als Zweitkraft)
- 3. Ausbildungsjahr 90 % (als Zweitkraft)

3.2.2 Vergütung während der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Fachschülerinnen und Fachschüler, die mit dem vorher erworbenen Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistenz die berufsbegleitende Ausbildung beginnen, beziehen in der Regel während der Ausbildung ein ihrem Berufsabschluss ein dem Berufsabschluss entsprechendes Gehalt.

Fachschülerinnen und Fachschüler, die vor Ausbildungsbeginn keinen Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistenz haben, können in der dreijährigen „Berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher“ (BWB) in den ersten beiden Ausbildungsjahren zu unterschiedlichen Anteilen als „Zweitkraft“ auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Im dritten Ausbildungsjahr ist sogar eine Anrechnung als „Erstkraft“ möglich:

- 1. Ausbildungsjahr 30 % (als Zweitkraft)
- 2. Ausbildungsjahr 90 % (als Zweitkraft)
- 3. Ausbildungsjahr 90 % (als Erstkraft)

Fachschülerinnen und Fachschüler in der BWB erhalten über die Anrechnung auf den Personalschlüssel eine Vergütung. Wie viel die einzelnen Anstellungsträger tatsächlich bezahlen, hängt z.B. von Tarifverträgen oder individuellen Entgeltregelungen ab.

Durchschnittlich sind die Fachschülerinnen und Fachschüler in der BWB zwischen 20 und 25 Wochenstunden in der Praxis tätig, damit sie ein höheres Einkommen erzielen können. Mindestens müssen es 15 Wochenstunden sein.

Wenn ein Arbeitgeber nach dem TVöD SuE (Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes, Sozial- und Erziehungsdienst) vergütet, sollte nach folgenden Entgeltgruppen vergütet werden:

- Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher: Entgeltgruppe S8a
- Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten: S3 oder S4
- Personen in Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher: S2

Einen Online-Rechner zur Ermittlung des ungefähr zu erwartenden Gehalts finden Sie z.B. hier: <https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tvoed/sue?id=tvoed-sue-2019>

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialpädagogischen Assistenz oder zur Erzieherin und zum Erzieher) kann nach dem BAföG gewährt werden, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Grundsätzlich ist die Förderung möglich, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z. B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe **§ 10** BAföG:

<https://www.bafög.de/de/-10-alter-226.php>

Schülerinnen und Schülern, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Sozialpädagogischen Assistenz) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

Im Gegensatz zum BAföG für Studierende ist das BAföG für Schülerinnen und Schüler ein Vollzuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss.

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/588.php>

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, höheren Fachschulen und – in der Regel – Akademien ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler (z.B. in der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz) liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Hinweis: Schüler-BAföG kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

Das BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafog-204.php>

Umfassende unverbindliche Erläuterungen zum Schüler-BAföG finden Sie auf folgender Website:

<https://www.bafog-rechner.de/FAQ/schuelerbafoeg.php>

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Früher war es unter dem Namen „Meister-BAföG“



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

bekannt. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem Schüler-BAföG. Wer schon einen Master, Magister oder ein Universitäts-Diplom hat, kann kein Aufstiegs-BAföG erhalten.

Hinweis: Eine Förderung von Hochschulstudiengängen oder berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenten) ist über AFBG nicht möglich.

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- Maßnahmekosten (Schulgeld): die einkommensabhängige Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Für die restlichen 50% kann ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat als einkommensunabhängiger Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann zusätzlich gewährt werden:

- ein Unterhaltsbeitrag, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige ohne Kind: 783 Euro
 - für Verheiratete ohne Kind: 1.018 Euro
 - für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen zusätzlich bis maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

3.5 BAföG-Bezug für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über folgende unterschiedliche Formen des BAföG haben:

- BAföG
 - für Schülerinnen und Schüler (z.B. während einer berufsfachschulischen Ausbildung zur Kinderpflege, zur Sozialassistenten, zur Sozialpädagogischen Assistenten oder einer fachschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)
 - für Studierende z.B. während eines (Fach-)Hochschulstudiums der Sozialen Arbeit oder der Kindheitspädagogik
- Aufstiegs-BAföG
 - für Fachschülerinnen und Fachschüler (z.B. während einer Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler

Das BAföG-Gesetz für Studierende und Schülerinnen und Schüler im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe § 8):

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs-foerderungsgesetz-bafoeg-204.php>

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bildungsministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafoeg-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Umfassende unverbindliche Erläuterungen für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit zur Möglichkeit des BAföG-Bezugs für Studierende und des BAföG für Schülerinnen und



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Schüler finden Sie auf folgender Website:

<https://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/bafoeg-fuer-auslaenderinnen.php>

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Förderberechtigt ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung, siehe:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/wer-wird-gefoerdert-1699.html>

Das Aufstiegs-BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe § 8):

[https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#8 Staatsangeh%C3%B6rigkeit](https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#8_Staatsangeh%C3%B6rigkeit)

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bildungskredit-110.php>

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Bei den regionalen Arbeitsagenturen/ Jobcentern kann die Förderung einer vollzeitschulischen Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher beantragt werden. In Hamburg ist eine Förderung der Ausbildung an zwei Fachschulen (Stand: Februar 2020) möglich:

- Berufliche Schule Hamburg-Harburg:
<https://beruflicheschulehamburgharburg.de/bildungsgaenge/fachschule/umschulung/>
- Euroakademie Hamburg:
<https://www.euroakademie.de/de/standorte/hamburg/ausbildung/erzieher.html>

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Die Schulen müssen über ein AZAV-Zertifikat verfügen, um Bildungsgutscheine anzunehmen. Auf der Internetseite der Bundesagentur für



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit/ des zuständigen Jobcenters:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Nähere Informationen zu Bildungsgutscheinen der Agentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/foerderung-berufliche-weiterbildung>

Ob die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter per Bildungsgutschein auch einen Vorbereitungskurs für die Nichtschülerprüfung finanziert, erfahren Sie von der örtlich zuständigen Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Personen die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die Familienkasse:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 185 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

3.10.1 Stipendien

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt mit dem „Stipendienlotse“ eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedlichste Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm „Garantiefonds Hochschule“ für Zuwanderinnen und Zuwanderer:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=958>

Speziell für Hamburg:

Für blinde und taube Menschen:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=3108>

Für der katholischen Kirche Zugehörige:

<https://www.katholische-foerderstiftung.de/cms15/Foerderung/index.php>

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell. Dennoch bietet der Leitfaden eine gute Übersicht:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>



4. Beratung und Zuständigkeiten

Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ unterstützt Sie gern persönlich bei allen Fragen auf Ihrem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	15.30 - 19.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.30 Uhr	13.30 - 17.00 Uhr
Do	09.00 - 12.00 Uhr	
Fr	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr

Telefon: **030-501010-939**

Email:

wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Website:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zuständigkeiten im Bundesland Hamburg

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die Berufsfachschulen und Fachschulen. Deren Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 5. Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes mit der Beratung beauftragt. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, direkt bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft, unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen im Einzelfall auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung oder wenn bei den zuständigen Bildungsinstitutionen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.) keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB).

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
Hamburger Straße 131
22083 Hamburg
<https://hibb.hamburg.de/beratung-service/>

Oberste Schulaufsichtsbehörde

Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg
Telefon: 040 - 428 28 0 oder 115
Email: webmaster@bsb.hamburg.de
<http://www.hamburg.de/bsb/>

Für übergeordnete Fragen zur Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen und im schulischen Ganztage

Als zuständige Behörde ist die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration auch für die Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher zuständig.

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg
Telefon: 040 42863-0
Email: poststelle@basfi.hamburg.de
<http://www.hamburg.de/basfi/>

Hamburger Kursportal WISY: Weiterbildungskurse und telefonische Beratung

Informationen und Angebote zu Weiterbildungen sowie Kontaktdaten einer kostenfreien Weiterbildungsberatung per Telefon sind über das Hamburger Kursportal WISY abrufbar:
<https://hamburg.kursportal.info/k4664?q=erzieher&qtrigger=h>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Weiterbildungstelefon (kostenfrei)
Tel. 040/280 846 66
Beratungszeiten: Mo.-Do. 10:00-18:00 Uhr, Fr. 9:00-17:00 Uhr

Agentur für Arbeit und Jobcenter

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Zuständige Stellen für im Ausland erworbene Qualifikationen

Die Prüfung auf Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Abschlüsse wird in Hamburg von folgender Behörde durchgeführt:

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
Hamburger Straße 131
22083 Hamburg
Kontaktdaten zum Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB):
<https://hibb.hamburg.de/beratung-service/>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistenz

In Hamburg gibt es zentrale Anmeldeschulen für die Ausbildungsgänge zur Sozialpädagogischen Assistenz. Jeweils eine Schule ist für Personen mit Mittlerem



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Schulabschluss zuständig, eine andere für Personen mit erweitertem Ersten Schulabschluss. Deren Kontaktdaten finden Sie hier:

<https://hibb.hamburg.de/bildungsangebote/berufsausbildung/vollqualifizierende-berufsfachschule/bfs-fuer-sozialpaedagogische-assistenz-spa/>

Über das Hamburger Kursportal finden Sie die in Hamburg vorhandenen Angebote zum Erreichen des Abschlusses „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ (in das Suchfeld den Begriff **Sozialpädagogischer Assistent** eintragen):

<https://hamburg.kursportal.info/search?q=erzieher&q=&qf=&qsrc=s&qtrigger=h>

Hamburger Ausbildungsstättenverzeichnis:

<http://ausbildungsverzeichnis.hamburg.de/index.php?ausbildung=Sozialp%C3%A4dagogische+Assistenz>

5.2 Fachschulen für Sozialpädagogik

In Hamburg gibt es zentrale Anmeldeschulen für die Ausbildungsgänge zur Erzieherin und zum Erzieher. Für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist die BS 30 - Fröbelseminar – zuständig:

<https://hibb.hamburg.de/bildungsangebote/berufliche-bildungswege-2/fachschule/fachschule-sozialpaedagogik/>

Über das Hamburger Kursportal finden Sie alle in Hamburg vorhandenen Angebote zum Erreichen des Abschlusses „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ (in das Suchfeld den Begriff **Erzieher** eintragen):

<https://hamburg.kursportal.info/search?q=erzieher&q=&qf=&qsrc=s&qtrigger=h>

Hamburger Ausbildungsstättenverzeichnis:

<http://ausbildungsverzeichnis.hamburg.de/index.php?ausbildung=Erzieher%2C+Erzieherin>

5.3 Hochschulen

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie bei der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

5.4 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um von einer Fachschule für die „Berufsbegleitende Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher“ (BWB) zugelassen werden zu können, benötigen sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle mit mindestens 15 Stunden in der Woche.

Bei den Berufsfachschulen (Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz) und Fachschulen (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher) können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei möglichst vielen Trägern in Ihrem Umfeld informieren, ob Ihnen eine Beschäftigung ermöglicht werden könnte. Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo auf deren Websites Angebote offener Stellen veröffentlicht werden.

Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach Auflistungen aller regional befindlichen Träger erkundigen. Oder Sie geben in eine Suchmaschine Folgendes ein: *Fachbereich Kindertagesstätten* (und dazu den *Namen der Stadt oder Gemeinde*, in der Sie suchen)

Auf dem „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“ werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht:

<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>

Über das Kita-Portal Hamburgs ist eine Suche nach einzelnen Kitas möglich:

<https://www.hamburg.de/kita-finden>

6. Direkter Einstieg

Menschen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können in Hamburg unter Umständen direkt als Erst- oder Zweitkraft in Kitas anerkannt werden. Dies gilt auch für im Ausland erworbene Abschlüsse. Eine „Prüfung für Externe“ ist ebenfalls möglich. Im Folgenden finden Sie hierzu weiterführende Informationen.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Die Kita-Aufsicht der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) erlaubt derzeit in Hamburg auch den Einsatz von Personen mit bestimmten anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen als Erst- oder Zweitkraft, sofern diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen oder in einem angemessenen Zeitraum erwerben.

Folgendes Informationsblatt (die sog. „Positivliste“) der BASFI gibt Auskunft darüber, welche Personen mit welchen Ausbildungsabschlüssen unter welchen Voraussetzungen in Kitas und zur ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) eingesetzt werden können:

<http://www.hamburg.de/contentblob/3900606/b397705b8a72b58d3d99d4b2e084743a/data/richtlinien-kita-positivliste.pdf>

Die „Positivliste“ gilt zunächst befristet bis zum 30.09.2020, siehe:

<https://www.hamburg.de/contentblob/13039918/905a580e661e1f7d806df6bb295ccf72/data/beschluss-vertragskommission-kita-2019-09-18-verlaengerung-positivliste.pdf>

Zur regulären Anerkennung pädagogischen Personals in Kitas des Landes Hamburg als „Erstkraft“ oder „Zweitkraft“ empfehlen wir Ihnen die Lektüre des Abschnittes 4 – Personal – der



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

„Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“:

<http://www.hamburg.de/contentblob/110038/1778ab610560e95ad205468eaf89e2ec/data/richtlinien-kita.pdf;jsessionid=D7D71802B8237A0EDF1A19A52A0920A8.liveWorker2>

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

6.2 Direkter Einstieg über Einstiegsqualifizierung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Vor dem Hintergrund des erhöhten Bedarfs an pädagogischen Fachkräften, öffnet die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration das Berufsfeld Kita vorübergehend für Menschen mit mindestens Hauptschulabschluss. Über eine 320-stündige Einstiegsqualifizierung und die Verpflichtung zur Aufnahme einer Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz innerhalb von 4,5 Jahren.

Im zugrundeliegenden Eckpunktepapier finden Sie weiterführende Informationen:

<https://www.hamburg.de/contentblob/11545784/0d4ee20a65a72312f763a3e1a6daab51/data/beschluss-vertragskommission-kita-2018-04-18.pdf>

Uns sind folgende Anbieter der Einstiegsqualifizierung bekannt:

https://www.wabe-academy.de/fileadmin/user_upload/pdf/Einstiegsqualifizierung_SPA_Flyer.pdf

https://www.fachschule-alten-eichen.de/fileadmin/user_upload/einstiegsqualifizierung-160-std-alten-eichen-feb20.pdf

6.3 Im Ausland erworbene Qualifikationen

Für pädagogisch vorgebildete Personen mit Migrationshintergrund wird die sogenannte „Berufliche Qualifikation für pädagogisch vorgebildete Migrantinnen und Migranten (Anpassungskurs)“ der „staatlichen Fachschule für Sozialpädagogik - FSP 2“ angeboten.

Um sich an der FSP 2 für den Lehrgang zur Erzieherin und zum Erzieher anmelden zu können, müssen Interessierte im Vorfeld ihren im Ausland erworbenen pädagogischen Abschluss von dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) auf Gleichwertigkeit prüfen lassen. Erst wenn Sie eine Teilanerkennung bekommen haben, ist eine Anmeldung zu dem Anpassungskurs möglich.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Weiterführende Informationen:

<https://www.fsp2-hamburg.de/willkommen/ausbildungen/aqua/infos-zum-aqua-lehrgang-staatlich-anerkannter-erzieherin/>

Die Prüfung auf Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen pädagogischen Abschlüssen wird in Hamburg von folgender Behörde durchgeführt:

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
Hamburger Straße 131
22083 Hamburg

Kontaktdaten zum Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB):

<https://hibb.hamburg.de/beratung-service/>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren finden Sie hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

6.4 Prüfung für Externe

Die Berufsabschlüsse „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“, „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ und „Staatlich anerkannter Sozialpädagogischer Assistent“ und „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ und



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

„Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ können in Hamburg auch über eine sogenannte „Prüfung für Externe“ erreicht werden.

Den Einstieg über eine „Prüfung für Externe“ empfehlen wir nur bestimmten Personen, nämlich Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Personen, die Interesse an einer Prüfung für Externe haben, sollten sich im Vorfeld genau über die Zulassungsvoraussetzungen, die Bedingungen der Prüfungen sowie die durchschnittlichen Erfolgsquoten informieren.

Informationsschreiben der Bildungsbehörde (Externenprüfung zur „Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin“ und zum „Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistent“):

<https://www.hamburg.de/contentblob/2900506/0248bb8f0d8e0d41b01dae3019f02c6f/data/info-sozialpaed-assistenz.pdf>

Die Rechtsgrundlage für die Externenprüfung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistent finden Sie in der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SPA)“ des Landes Hamburg geregelt (§ 11):

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-SPABerFSchulAPOHA2007rahmen&st=lr>

Informationsschreiben der Bildungsbehörde (Externenprüfung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ und zum „Staatlich anerkannten Erzieher“):

<https://www.hamburg.de/contentblob/2900492/8f804e513fee6e6a24860d9107b4c649/data/info-und-meldebogen-erzieher.pdf>

Die Rechtsgrundlage für die Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher in Hamburg finden Sie in § 13 der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege“ (APO-FSH):

<http://www.landesrecht->



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozP%C3%A4dSchulAPOHArahmen&st=lr

Kontakt Daten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

Vorbereitungskurse zur Prüfung für Externe

Vorbereitungskurse zu einer „Prüfung für Externe“ zur Sozialpädagogischen Assistenz und zur Erzieherin und zum Erzieher werden in Hamburg ausschließlich durch Bildungsträger angeboten, die über eine AZAV-Zertifizierung verfügen und damit Bildungsgutscheine annehmen dürfen. Interessierten an einem solchen Vorbereitungskurs empfehlen wir, sich bei dem jeweiligen Bildungsanbieter im Vorfeld darüber zu erkundigen, wie viele Personen vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung für Externe bestanden haben.

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG ist ggf. möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 3.4.

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter wäre die Möglichkeit einer Förderung der Kursgebühren über einen Bildungsgutschein zu prüfen.

Bundesweit können wohnortnahe Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, z.B. von der Bundesagentur für Arbeit, recherchiert werden (Achtung: Eine Garantie für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht gewährleistet):

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>.

Wählen Sie zunächst die erweiterte Suche und geben Sie dann das Bildungsziel „Erzieher“ ein. Anschließend wählen Sie ein Bundesland und wählen dann in der Rubrik „Förderung“ die Kategorie „mit Bildungsgutschein“ aus.

7. Früh- und kindheitspädagogische Studiengänge

Informationen zur Möglichkeit, auch ohne Hochschulzugangsberechtigung über den sog. „dritten Bildungsweg“ (durch einen Berufsabschluss und eine mehrjährige Berufserfahrung) Zugang zu grundständigen Studiengängen an Hochschulen zu erhalten, finden Sie für jedes Bundesland in einer Synopse der Kultusministerkonferenz (KMK):



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2014/2014_08_00-Synopse-Hochschulzugang-berufl_Qualifizierter.pdf

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Studiengangsdatenbank der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>